Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der interim4HR GmbH

Stand November 2026
Geltung ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B).

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Auftraggeberin und der interim4HR GmbH (FN 684572 z, HG St. Pölten, UID ATU83498902; im Folgenden „Auftragnehmerin“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin sind unbeachtlich, es sei denn, diese werden von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt.

1.5 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Verträge mit Verbrauchern sind hiervon nicht umfasst.

2. Umfang des Auftrags / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart (z. B. Angebot/Auftragsbestätigung/Rahmenvertrag).

2.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Auftragnehmerin. Es entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und der Auftraggeberin. Die datenschutzrechtliche Verpflichtung der Auftraggeberin zur Integration der eingesetzten Subunternehmer in ihre Weisungsstruktur gemäß Punkt 11.7 bleibt davon unberührt.

2.3 Die Auftraggeberin verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient, und diese insbesondere nicht mit gleichartigen Beratungsleistungen zu beauftragen. Bei Zuwiderhandeln ist eine Vertragsstrafe gemäß Punkt 5.3 zu leisten.

2.4 Die Auftragnehmerin erbringt insbesondere folgende Leistungen: HR Interim Management, HR Consulting/Beratung, Trainings, Seminare und Workshops sowie Coachings. Die Leistungen werden als selbständige unternehmerische Leistungen erbracht (siehe Punkt 3); die Verrechnung erfolgt insbesondere nach Stundensätzen, nach Aufwand, prozentual (z. B. erfolgs- oder gehaltsabhängig) oder pauschal. Der konkrete Leistungsumfang wird im Einzelfall gesondert vereinbart.

3. Rechtsnatur der Leistung

3.1 Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen ausschließlich als selbständige Unternehmerin auf Grundlage einer aufrechten Gewerbeberechtigung im Rahmen eines Werkvertrags bzw. einer selbständigen unternehmerischen Leistung. Sie verkauft ihre Leistung als unternehmerische Leistung gegen Rechnung.

3.2 Die Tätigkeit – auch im Rahmen von HR Interim Management – stellt keine Arbeitskräfteüberlassung im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) dar. Von der Auftragnehmerin eingesetzte Personen unterliegen fachlich und organisatorisch ausschließlich der Auftragnehmerin.

3.3 Die Auftragnehmerin erbringt keine Rechtsberatung im Sinne der Rechtsanwaltsordnung. Arbeitsrechtliche Hinweise erfolgen im Rahmen der operativen HR-Tätigkeit und ersetzen keine anwaltliche Prüfung. Rechtlich

verbindliche Beurteilungen, insbesondere in heiklen Fällen, sind von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt einzuholen.

4. Aufklärungspflicht der Auftraggeberin / Vollständigkeitserklärung

4.1 Die Auftraggeberin sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang förderliches Tätigwerden bzw. Arbeiten der Auftragnehmerin bzw der von ihr beauftragten Dritten erlauben.

4.2 Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin umfassend über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen, auch auf anderen Fachgebieten.

4.3 Die Auftraggeberin legt der Auftragnehmerin auch ohne besondere Aufforderung alle für die Auftragsausführung notwendigen Unterlagen zeitgerecht vor und informiert sie über alle relevanten Vorgänge und Umstände – auch, wenn diese erst während der Tätigkeit bekannt werden.

4.4 Die Auftraggeberin informiert ihre Mitarbeiter und die gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der Auftragnehmerin.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

5.2 Die Vertragspartner treffen alle Vorkehrungen, die die Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter der Auftragnehmerin sichern. Dies gilt insbesondere für Angebote der Auftraggeberin auf Anstellung bzw. Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5.3 Kommt es während sowie bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu einer Anstellung oder gleichwertigen Beauftragung von durch die Auftragnehmerin beauftragten Dritten oder von Mitarbeitern der Auftragnehmerin, ist eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 24 % des mit der Auftraggeberin vereinbarten Jahresentgelts bzw. Jahresbruttogehalts, mindestens jedoch EUR 20.000,00, zzgl. allfälliger USt., an die Auftragnehmerin zu zahlen.

6. Berichterstattung / Berichtspflicht

6.1 Die Auftragnehmerin erstattet der Auftraggeberin dem Arbeitsfortschritt entsprechend Bericht über ihre Arbeit sowie die ihrer Mitarbeiter und beauftragter Dritter.

6.2 Den Schlussbericht erhält die Auftraggeberin in angemessener Zeit, d.h. 2 bis 4 Wochen nach Abschluss des Auftrages, je nach Art des Auftrages.

7. Schutz des geistigen Eigentums

7.1 Die Urheberrechte an den von der Auftragnehmerin, ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der Auftragnehmerin. Sie dürfen von der Auftraggeberin während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet und ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin nicht vervielfältigt oder verbreitet werden. Für eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung haftet die Auftragnehmerin – insbesondere für die Richtigkeit – gegenüber Dritten nicht.

7.2 Ein Verstoß der Auftraggeberin berechtigt die Auftragnehmerin zur sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Auftraggeberin als Referenz zu nennen und hierzu den Unternehmensnamen, die Firma, Kennzeichen, Marken sowie eine allgemeine, nicht vertrauliche Beschreibung der im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen oder Projekte zu Referenz- und Marketingzwecken zu verwenden. Dies umfasst insbesondere die Nutzung in Referenzlisten, Angeboten, Präsentationen, Unternehmensdarstellungen, Ausschreibungen sowie auf der Website und Social-Media-Auftritten der Auftragnehmerin, einschließlich der Darstellung und Verlinkung des Logos der Auftraggeberin. Die Nutzung der Kennzeichen und Marken der Auftraggeberin erfolgt ausschließlich zur Bezugnahme auf die Auftraggeberin als

Referenzkunde und erweckt keinen Anschein einer weitergehenden wirtschaftlichen Verbindung oder Partnerschaft.

7.4 Die Nutzung erfolgt ausschließlich in sachlicher und branchenüblicher Weise. Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige nicht öffentlich bekannte Informationen der Auftraggeberin dürfen ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung nicht offengelegt werden. Die Auftraggeberin kann der Nutzung aus berechtigtem Grund schriftlich widersprechen; in diesem Fall ist die Nutzung innerhalb angemessener Frist einzustellen.

8. Trainings, Seminare, Workshops und Coachings

8.1 Für Absagen von Trainings, Seminaren, Workshops und Coachings gilt – sofern nichts anderes vereinbart ist – folgende Stornoregelung: Absage bis 4 Wochen vor dem Termin kostenfrei; von 4 bis 2 Wochen vorher 50 % des vereinbarten Honorars; weniger als 2 Wochen vorher oder bei Nichterscheinen 100 % des Honorars. Bereits angefallene Fremdkosten (z.B. Raummiete, Material, Reise) sind jedenfalls zu ersetzen.

8.2 Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung und setzt normale psychische und körperliche Belastbarkeit voraus. Die vermittelten Inhalte und Techniken ersetzen keine medizinische, psychotherapeutische oder rechtliche Beratung. Eine Haftung für Schäden aus der Anwendung der vermittelten Informationen ist im Rahmen von Punkt 10 ausgeschlossen.

9. Gewährleistung

9.1 Die Auftragnehmerin ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt gewordene Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben, und setzt die Auftraggeberin hiervon unverzüglich in Kenntnis.

9.2 Ein allfälliger Gewährleistungsanspruch der Auftraggeberin erlischt 6 Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

10. Haftung / Schadenersatz

10.1 Die Auftragnehmerin haftet für Schäden – ausgenommen Personenschäden – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden durch von ihr beauftragte Dritte.

10.2 Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden ist der Höhe nach auf die Deckungssumme der zum Zeitpunkt des schadensauslösenden Ereignisses bestehenden Berufshaftpflichtversicherung begrenzt; diese beträgt derzeit EUR 2.500.000,00 pro Versicherungsfall (UBIT-Gruppenversicherung bzw. eine dieser zumindest gleichwertige Versicherung). Die Haftung für Vorsatz sowie für Personenschäden bleibt der Höhe nach unbeschränkt.

10.3 Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, Datenverlust sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

10.4 Die Auftragnehmerin ist während des Auftragsverhältnisses aufrecht berufshaftpflichtversichert mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.500.000,00 pro Versicherungsfall (UBIT-Gruppenversicherung oder eine dieser zumindest gleichwertige Versicherung) und weist Bestand und Deckungssumme auf Anfrage nach.

10.5 Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin können nur innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

10.6 Die Auftraggeberin hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen ist.

10.7 Erbringt die Auftragnehmerin das Werk unter Zuhilfenahme Dritter und entstehen dabei Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten, tritt sie diese Ansprüche an die Auftraggeberin ab. Die Auftraggeberin wird sich vorrangig an diese Dritten halten.

11. Geheimhaltung / Datenschutz

11.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

11.2 Sie bewahrt über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind – insbesondere über Daten von Klienten der Auftraggeberin – Dritten gegenüber Stillschweigen.

11.3 Die Auftragnehmerin ist von der Schweigepflicht gegenüber Gehilfen (Subunternehmern) und Stellvertretern entbunden, hat die Schweigepflicht aber vollständig auf diese zu überbinden und haftet für deren Verstoß wie für einen eigenen.

11.4 Die Schweigepflicht besteht unbegrenzt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus; Ausnahmen gelten im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

11.5 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG). Soweit die Auftragnehmerin personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin verarbeitet (z. B. Mitarbeiter-, Bewerber- oder Gehaltsdaten), schließen die Parteien den als Anhang beigefügten Auftragsverarbeitungsvertrag (Art 28 DSGVO), der insoweit Vorrang hat. Die Auftraggeberin gewährleistet als Verantwortliche das Vorliegen einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Sie stellt zudem sicher, dass allfällige betriebsverfassungsrechtliche Erfordernisse (insbesondere §§ 96, 96a ArbVG) erfüllt sind.

11.6 Verarbeitet die Auftragnehmerin Daten zu eigenen Zwecken (z.B. Vertragsabwicklung, Rechnungslegung), handelt sie als eigenständig Verantwortliche gemäß ihrer Datenschutzinformation.

11.7 Setzt die Auftragnehmerin zur Leistungserbringung selbstständige Subunternehmer ein, die vollständig in die Arbeitsorganisation der Auftraggeberin integriert sind, deren Weisungen unterworfen sind und ausschließlich auf deren Systemen tätig werden, gelten diese datenschutzrechtlich als der Auftraggeberin unterstellte Personen iSd Art 29 DSGVO. In diesem Fall ist kein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen Auftraggeberin und Subunternehmer erforderlich. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die eingesetzten Subunternehmer in ihre datenschutzrechtliche Weisungsstruktur einzubinden, ihnen nur den für das Mandat erforderlichen Datenzugang zu gewähren und sie über die internen Datenschutzvorgaben zu informieren. Soweit ein Subunternehmer im Einzelfall nicht vollständig in die Weisungsstruktur der Auftraggeberin integriert ist, hat die Auftraggeberin mit diesem das jeweils datenschutzrechtlich erforderliche Instrument (Auftragsverarbeitervertrag iSd Art 28 DSGVO oder Vereinbarung über gemeinsame Verantwortlichkeit iSd Art 26 DSGVO) abzuschließen. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Pflicht durch die Auftraggeberin entstehen; die Auftraggeberin hält die Auftragnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos.

11.8 Einsatz von KI-Werkzeugen: Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Unterstützung ihrer Leistungen (z. B. Recherche, Entwürfe, Textarbeit, Auswertungen, Dokumentenerstellung) Werkzeuge der künstlichen Intelligenz einzusetzen. Sämtliche Ergebnisse werden fachlich geprüft; die Verantwortung für die Leistung verbleibt bei der Auftragnehmerin. Entscheidungen über Personen (z. B. Auswahl, Beurteilung, Beendigung) werden nicht ausschließlich automatisiert getroffen.

11.9 Die Auftragnehmerin setzt ausschließlich KI-Dienste mit geschäftlichen Nutzungsbedingungen ein, bei denen eingegebene Daten nicht zum Training der KI-Modelle verwendet werden und eine Vereinbarung gemäß Art 28 DSGVO besteht. Vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten werden nur im erforderlichen Umfang und, soweit möglich, anonymisiert oder pseudonymisiert verarbeitet. Eine Übermittlung in Drittländer erfolgt nur auf Grundlage geeigneter Garantien gemäß Art 44 ff DSGVO. Die Auftraggeberin erteilt für solche Anbieter die allgemeine Genehmigung als weitere Auftragsverarbeiter im Sinne von Punkt A.5 des Anhangs; eine aktuelle Liste wird auf Anfrage übermittelt.

11.10 Die Auftraggeberin kann den Einsatz von KI-Werkzeugen für einzelne Aufträge oder bestimmte Daten schriftlich untersagen oder einschränken. Bei Tätigkeit auf Systemen der Auftraggeberin (Punkt 11.7) gelten deren interne KI-Richtlinien. Die Auftragnehmerin überbindet diese Regelungen auf von ihr beauftragte Dritte.

11.11 Datenminimierung: Die Auftraggeberin übermittelt personenbezogene Daten nach Möglichkeit pseudonymisiert (z. B. Personalnummer statt Name). Klarnamen werden nur übermittelt, soweit dies für den Auftrag erforderlich ist.

11.12 Löschung: Nach Auftragsende werden personenbezogene Daten der Auftraggeberin binnen 3 Monaten gelöscht oder zurückgegeben. Dies umfasst auch Arbeitsdateien, Projektnotizen und Projektspeicher in KI-Diensten. Ausgenommen sind Daten, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

11.13 Daten Dritter: Stellt die Auftraggeberin lizenzierte Daten Dritter zur Verfügung (z. B. Gehaltsbenchmarks oder Marktdaten), nutzt die Auftragnehmerin diese ausschließlich für den jeweiligen Auftrag und im Rahmen der Lizenz der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin sichert zu, dass ihre Lizenz die Weitergabe an die Auftragnehmerin und die von ihr beauftragten Dritten erlaubt, und hält die Auftragnehmerin bei Verstößen gegen diese Lizenz schad- und klaglos.

12. Honorar / Zahlungsbedingungen

12.1 Für die erbrachte Leistung erhält die Auftragnehmerin ein Honorar gemäß gesondert getroffener Vereinbarung, insbesondere nach Stundensätzen, nach Aufwand, prozentual oder pauschal. Bei laufenden Leistungen rechnet die Auftragnehmerin, sofern nicht anders vereinbart, monatlich nach tatsächlichem Aufwand ab. Sie ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und Akonti zu verlangen. Das Honorar ist mit Rechnungslegung fällig.

12.2 Die Auftragnehmerin stellt eine dem Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) entsprechende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen aus.

12.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. sind gegen Rechnungslegung zusätzlich zu ersetzen.

12.4 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen auf Seiten der Auftraggeberin oder aufgrund berechtigter vorzeitiger Beendigung durch die Auftragnehmerin, behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen. Bei Stundenhonorar ist das Honorar für die für die gesamte Leistung zu erwartende Stundenanzahl abzüglich ersparter Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 % des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungen pauschaliert.

12.5 Bei Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die Auftragnehmerin von der Verpflichtung zu weiteren Leistungen befreit; weitere Ansprüche aus der Nichtzahlung bleiben hiervon unberührt.

12.6 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

12.7 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (im unternehmerischen Geschäftsverkehr gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch, UGB) verrechnet. Die Auftraggeberin ersetzt zudem die notwendigen Betreibungs- und Mahnkosten einschließlich eines Pauschalbetrags von EUR 40 gemäß § 458 UGB.

12.8 Die Auftraggeberin ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen behaupteter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

12.9 Bei Daueraufträgen/Mandaten über sechs Monate ist die Auftragnehmerin berechtigt, das Honorar entsprechend der Entwicklung des von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI 2020 bzw. einem an seine Stelle tretenden vergleichbaren Index) anzupassen.

13. Elektronische Rechnungslegung

13.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Die Auftraggeberin erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

14. Höhere Gewalt

14.1 Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien, behördliche Maßnahmen, Krieg, Streik, Energie- oder Netzausfälle), die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien die betroffene Partei für deren Dauer von der Leistungspflicht. Schadenersatzansprüche bestehen insoweit nicht.

14.2 Dauert das Ereignis länger als 2 Monate an, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Auftrag zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind abzugelten.

15. Dauer der Zusammenarbeit / Kündigung

15.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

15.2 Der Vertrag kann ungeachtet dessen jederzeit aus wichtigem Grund von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt;
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät;
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners bestehen, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, und dieser auf Begehren der Auftragnehmerin weder Vorauszahlungen noch vor Leistung eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

15.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform (per Mail oder durch persönliche Zustellung).

16. Schlussbestimmungen

16.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben, und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

16.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Änderungen werden der Auftraggeberin mitgeteilt und gelten als genehmigt, sofern sie nicht binnen 4 Wochen ab Mitteilung schriftlich widerspricht. Für bereits erteilte, noch nicht abgeschlossene Aufträge gilt die bei Auftragserteilung vereinbarte Fassung, sofern nichts anderes vereinbart wird.

16.4 Auf das Rechtsverhältnis ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der Auftragnehmerin. Für Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Unternehmenssitz der Auftragnehmerin zuständig.

Mediationsklausel (Empfehlung des Fachverbands UBIT):

16.5 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien, zur außergerichtlichen Beilegung eingetragene Mediatoren (Zivilrechts-Mediations-Gesetz, ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Kommt über Auswahl oder Inhalt kein Einvernehmen zustande, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation gilt österreichisches Recht; sämtliche aus einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere für beigezogene Rechtsberater, können in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

Anhang: Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gem. Art 28 DSGVO

Dieser Anhang gilt projektbezogen, sobald und soweit die Auftragnehmerin personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin verarbeitet. Er ist ein Muster und vor Verwendung an das konkrete Projekt anzupassen.

A.1 Gegenstand, Dauer, Art und Zweck: Die Auftragnehmerin (Auftragsverarbeiterin) verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erbringung der im Hauptvertrag vereinbarten Leistungen. Art der Daten, Kategorien betroffener Personen sowie Dauer ergeben sich aus dem jeweiligen Projekt (siehe Anlage 1 zum AVV).

A.2 Weisungsgebundenheit: Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf dokumentierte Weisung der Auftraggeberin (Verantwortlicher). Hält die Auftragnehmerin eine Weisung für rechtswidrig, informiert sie die Auftraggeberin.

A.3 Vertraulichkeit: Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass zur Verarbeitung befugte Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

A.4 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) (Art 32 DSGVO): Die Auftragnehmerin trifft geeignete TOMs zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus (siehe Anlage 2 zum AVV).

A.5 Sub-Auftragsverarbeiter: Die Beiziehung weiterer Auftragsverarbeiter bedarf der vorherigen (auch allgemeinen) Genehmigung der Auftraggeberin; die datenschutzrechtlichen Pflichten sind zu überbinden. Soweit eingesetzte Subunternehmer als der Auftraggeberin unterstellte Personen iSd Art 29 DSGVO tätig werden, sind sie keine weiteren Auftragsverarbeiter iSd Art 28 DSGVO; dieser Punkt A.5 findet auf sie keine Anwendung. Für KI-Dienste gemäß Punkt 11.9 gilt die allgemeine Genehmigung als erteilt.

A.6 Unterstützung: Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin im Rahmen des Möglichen bei der Erfüllung von Betroffenenrechten (Art 12–23 DSGVO) sowie bei Pflichten nach Art 32–36 DSGVO.

A.7 Meldung von Verletzungen: Die Auftragnehmerin meldet Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich nach Bekanntwerden an die Auftraggeberin.

A.8 Löschung/Rückgabe: Nach Abschluss der Leistung löscht oder retourniert die Auftragnehmerin nach Wahl der Auftraggeberin binnen 3 Monaten sämtliche Daten, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

A.9 Nachweise/Kontrollen: Die Auftragnehmerin stellt die zum Nachweis der Einhaltung erforderlichen Informationen bereit und ermöglicht Überprüfungen in angemessenem Rahmen.

A.10 Haftung: Für die Haftung im Verhältnis der Parteien gilt Punkt 10 der AGB; die zwingenden Bestimmungen des Art 82 DSGVO bleiben unberührt.